

Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Julia Walser, Gemeindegassiererin, zu Trakt. 13

2023/13 Genehmigung der Gemeinderechnung 2022

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. g) obliegt es dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen.

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 578'802 (Vorjahr CHF 306) ab. Die Netto-Investitionen belaufen sich auf CHF 40'424 (Vorjahr CHF 86'766). In der Gesamtrechnung resultiert ein Deckungsüberschuss von CHF 990'496 (Vorjahr CHF 355'629). Veranschlagt waren ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 40'000 und ein Deckungsüberschuss von CHF 464'000 in der Gesamtrechnung. Beide Budgetwerte wurden somit bei Weitem übertroffen.

Im Vergleich zum Voranschlag konnten in der Erfolgsrechnung beim betrieblichen Ertrag Mehreinnahmen von CHF 111'310 erzielt werden, welche insbesondere auf höhere Einnahmen bei den Entgelten und Rückerstattungen zurückzuführen sind. Die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung fielen in allen Bereichen um insgesamt CHF 386'528 tiefer aus als vorgesehen. Vor allem in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Kultur/Freizeit/Kirche, Verkehr und Volkswirtschaft wurden die Werte des Voranschlags wesentlich unterschritten.

Die Investitionsrechnungen der letzten Jahre zeigen gegenüber den früheren, traditionellen Investitionsrechnungen ein ungewohntes Bild.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Gemeinden auf das Rechnungsjahr 2017 ergaben sich insbesondere beim Investitionsbegriff markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge hatten. Dies wirkt sich auch im Rechnungsjahr 2022 besonders stark aus, indem die Netto-Investitionen lediglich CHF 40'424 betragen. Bei den Projekten wurde im Berichtsjahr die Erneuerung der Sitzbänke auf dem Plankner Hoheitsgebiet zum Abschluss gebracht. Bei den laufenden Projekten wiesen die Altlastensanierung Im Sauwinkel mit CHF 189'975 sowie der Trottoirausbau und Teil Werkleitungsausbau der Dorfstrasse mit CHF 307'104 die höchsten Aufwände aus. Für das Gasthaus-Projekt und die Umsetzung des Gemeinderichtplans fielen lediglich geringfügige Aufwendungen an.

Die Jahresrechnung 2022 weist einen sehr guten Selbstfinanzierungsgrad von 2550 % auf. Aufgrund des gesunden und robusten Gemeindehaushalts wurde der Gemeindesteuerzuschlag bei der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2022 wiederum auf 150 % festgesetzt.

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich per 31. Dezember 2022 um den Ertragsüberschuss von CHF 578'802 aus der Erfolgsrechnung von CHF 26'552'236 auf insgesamt CHF 27'131'038. Die Gemeinde Planken verfügt somit über ein ausreichendes finanzielles Polster, um auch in Jahren mit grösseren Investitionen und allfälligen Defiziten im Gemeindehaushalt die anstehenden Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die externe Revisionsstelle Audita, Revisions-Aktiengesellschaft, und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken haben die Gemeinderechnung 2022 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeinderechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 578'802 und einem Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung von CHF 990'496 zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

Ausstand: Rainer Beck

2023/14 Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/15 Bestellung Gemeindekommissionen für die Mandatsperiode 2023 – 2027

Sachverhalt Die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierten und Stiftungsräte werden jeweils zu Beginn der Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt, sofern sie nicht durch eine Volkswahl zu besetzen sind oder durch einen anderen Turnus festgelegt werden. Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/7 vom 30. Mai 2023 hat der Gemeinderat das Kommissionenreglement der Gemeinde Planken überarbeitet und verabschiedet. Darin sind die Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung, die relevanten Gesetze und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder enthalten.

Erfreulicherweise stellen sich sehr viele der bisherigen Kommissionsmitglieder für die neue Mandatsperiode wieder zur Verfügung, sodass nur noch bei einzelnen Kommissionen Nachbesetzungen vorzunehmen sind.

Nachdem betreffend der Bestellung des Kirchenrates bzw. der Kirchenkommission rechtliche Unklarheiten bestehen und diese Kommission im Zuge der Trennung von Staat und Kirche aufgelöst werden soll, wird sie lediglich provisorisch durch den Gemeinderat bestellt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierte und Stiftungsräte gemäss vorliegender Liste zu besetzen. Der Kirchenrat bzw. die Kirchenkommission wird lediglich provisorisch bestellt.

2023/16 Stellenausschreibung Reinigung Schulzentrum

Sachverhalt Aufgrund der Kündigung einer Reinigungskraft im Schulzentrum ist die vakante Stelle mit 35 Stellenprozenten ab 1. September 2023 wieder zu besetzen.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Unterhaltsreinigung, Grund- und Zwischenreinigung, Betreuung von Anlässen, Kontrollen und administrative Aufgaben sowie die Stellvertretung der weiteren Reinigungskraft im Schulzentrum. Zum Anforderungsprofil zählen saubere und genaue Arbeitsweise, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit, technisches Verständnis und Geschick im Umgang mit technischen Anlagen, körperliche Belastbarkeit und Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Die Stellenausschreibung soll wie bisher in der Landeszeitung und auf der Homepage der Gemeinde platziert werden, wobei die Bewerbungen in der Regel per email einzureichen sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Stellenausschreibung für die Anstellung einer Reinigungskraft im Schulzentrum zu genehmigen und die Stelle umgehend in der Landeszeitung und auf der Homepage der Gemeinde Planken auszuschreiben.

2023/17 Verwendung Plankner Gemeindewappen für Holzgeschenke

Sachverhalt Claudio Rodrigues, Eschen, stellt verschiedene Produkte aus Holz her, die zu Geschenkzwecken verkauft werden. In erster Linie produziert er Uhren, des Weiteren Weinkisten, Geschenkkörbe, Schneidbretter, usw.

Er möchte auf diesen Holzgeschenken das Plankner Wappen anbringen und stellt den entsprechenden Antrag an die Gemeinde. Die Produkte sollen online und an lokalen Märkten verkauft werden. Die Stückzahlen bewegen sich zwischen 5 und 100 Stück.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens. Der Gemeinderat hat bei bisherigen vergleichbaren Anfragen stets seine Zustimmung erteilt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf den Holzgeschenken von Claudio Rodrigues, Eschen, zu erteilen.

2023/18 Vorbereitung Finanzplan 2024 - 2027

Sachverhalt Gemäss Art. 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 7. Mai 2015 beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder –fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven. Der laufende Finanzplan beinhaltet den Zeitraum von 2022 bis 2025 und ist somit bis zum Jahresende zu erneuern.

Die Gemeindevorsteherung verfolgt den Grundsatz, nicht mehr auszugeben als eingenommen wird.

Nachdem die Einnahmen der Gemeinde Planken überwiegend aus dem Finanzausgleich des Landes stammen, wirkt sich jede Veränderung dieser Einnahmenposition wesentlich auf den Gemeindehaushalt aus. Erfreulicherweise konnte bei der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes eine für die Gemeinde Planken sehr befriedigende Lösung gefunden werden und die Ausgleichszahlungen des Landes belaufen sich auch zukünftig mindestens im bisherigen Rahmen, was der Gemeinde eine gewisse Planungssicherheit verleiht. Ohne Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes hätte die Gemeinde Planken in Stufe 2 des Finanzausgleichs „Kosten der Kleinheit“ bei der Überschreitung der Einwohnerzahl von 501 (aktuell 489) Einwohnerinnen und Einwohner eine wesentliche Kürzung von rund CHF 650'000 hinnehmen müssen, was den Handlungsspielraum der Gemeinde massiv eingeschränkt hätte. Für die Finanzplanung 2024 – 2027 kann somit mit den bisherigen Werten gerechnet werden.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Im Sinne dieser Grundsätze ist auch der neue Finanzplan für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu erstellen.

Für die bisherigen Finanzplanungen fanden die Bestimmungen des neuen GFHG Anwendung. Diese gelten selbstverständlich auch für den nun zu erstellenden Finanzplan für die Planungsperiode 2024 – 2027. Gegenüber den früheren Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Auch sind Rückstellungen für Ferien- und Gleitzeitguthaben des Gemeindepersonals zu bilden. Die degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Darüber hinaus wurden die Gemeinden verpflichtet, eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die ehemalige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können. Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, werden in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch).

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind nun gefordert, werterhaltende Ausgaben und wertvermehrnde Investitionen für die Jahre 2024 bis 2027 vorzuschlagen und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen festzulegen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2022 – 2025 zu erneuern und die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeinderäte zu beauftragen, Ausgaben und Investitionen für den Zeitraum von 2024 bis 2027 und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2023 vorzuschlagen. Der Finanzplan soll gemeinsam mit dem Voranschlag 2024 im November 2023 behandelt und beschlossen werden.

2023/19 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer und die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

Sachverhalt Die Regierung beabsichtigt in ihrem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer einerseits die heutigen Steuerbefreiungen für Solar- und Elektrofahrzeuge, Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden, aufzuheben. Andererseits sollen die Motorfahrzeugsteuern (MFZ-Steuern) auf Basis einer neuen Bemessungsgrundlage, welche auf Gewicht und Leistung basiert, erhoben werden.

Die aktuelle Befreiung von alternativen Antrieben bei der MFZ-Steuer hat zwar Anreize zum Kauf von fossilarmen angetriebenen Fahrzeugen geleistet. Aufgrund der Tatsache, dass E-Fahrzeuge nun am Markt dominieren und die Steuerbefreiung von alternativen Antrieben keine Anreize für den Kauf kleinerer und sparsamerer Fahrzeuge setzt, verletzt die Befreiung das Verursacherprinzip. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen.

Die Steuerbefreiung kommt damit zunehmend einer Subventionierung des privaten motorisierten Individualverkehrs gleich. Zudem würden aufgrund des Trends zu E-Mobilität die Erträge aus der Motorfahrzeugsteuer kontinuierlich abnehmen, obwohl die Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur weiterhin anfallen. Aus diesen Gründen besteht Handlungsbedarf, die MFZ-Steuer anzupassen. Hierzu sieht die Regierung vor, die aktuelle MFZ-Steuer, welche nach Gewicht und teilweise zusätzlich nach Hubraum ausgestaltet ist, bei gewissen Fahrzeugarten durch eine Besteuerung nach Gewicht und Leistung zu ersetzen.

Da Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb (Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeuge) aufgrund der Batterien schwerer sind als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren schlägt die Regierung vor, das Gewicht dieser Fahrzeuge um 20 Prozent zu reduzieren. Die MFZ-Steuer dieser Fahrzeuge reduziert sich damit im Vergleich zu Fahrzeugen mit einem reinen Verbrennungsmotor. Um aus klimapolitischer Sicht nach wie vor Anreize zur Anschaffung eines Fahrzeugs mit einem alternativen Antrieb zu schaffen und zeitgleich diejenigen Fahrzeughalterinnen und -halter, welche kürzlich ein entsprechendes Fahrzeug auch aufgrund der momentanen Steuerbefreiung angeschafft haben, nicht zu bestrafen, soll während einer ersten Phase von fünf Jahren der Gewichtsabzug bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben 50 Prozent betragen.

Im Weiteren soll für Personenwagen bei der erstmaligen Zulassung in Liechtenstein eine einmalige Pauschalabgabe für den CO₂-Ausstoss eingeführt werden, sofern der CO₂-Ausstoss eines Fahrzeugs gewisse Werte übersteigt.

Gleichzeitig mit den oben aufgeführten Veränderungen im Bereich der MFZ-Steuer soll die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektroautos eingeführt werden. Hierzu wird mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht eine Anpassung des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) vorgeschlagen.

Diese beabsichtigten Gesetzesänderungen wurden im Rahmen der Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag betreffend Umgestaltung der Motorfahrzeugsteuer in ein Road Pricing System, welche in der Landtagssitzung vom Oktober 2022 behandelt wurde, aufgezeigt. Der Landtag begrüsst diese Stossrichtung grundsätzlich und wies darauf hin, dass bei der Umgestaltung der MFZ-Steuern direktere Anreize für ein klimabewusstes Kaufverhalten geschaffen werden sollen. Dementsprechend wurde die Forderung geäußert, den CO₂-Ausstoss als weitere Bemessungsgrundlage angemessen zu berücksichtigen. Dem kommt die Regierung mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nach.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/20 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – Transparente Arbeitsbedingungen

Sachverhalt Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ersetzt die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. Die Richtlinie will die Arbeitsbedingungen verbessern, indem transparentere und vorhersehbarere Beschäftigungsbedingungen gefördert werden, ohne aber die Gestaltungsmöglichkeiten im Vertragsrecht allzu sehr einzuschränken. So soll der Arbeitsmarkt anpassungsfähig bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels sieht die Richtlinie insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Die Pflichten der Arbeitgebenden zur Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses werden im Verhältnis zum geltenden Recht (der Richtlinie 91/533/EWG) ausgebaut.
- Es werden Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Höchstdauer einer Probezeit, die Mehrfachbeschäftigung, die Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit, Ersuchen um einen Übergang zu einer anderen Arbeitsform sowie Pflichtfortbildungen festgelegt.
- Sogenannte horizontale Bestimmungen zur Durchsetzung der vorgenannten Bestimmungen werden eingeführt, etwa neue Beweislastregeln und Regeln zum Kündigungsschutz.

Die Richtlinie soll durch eine Revision des Arbeitsvertragsrechts, das in den Artikeln des § 1173a ABGB geregelt ist, umgesetzt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

